

Satzung für die JKG Diekholzen e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Judo-Kampfgemeinschaft Diekholzen e.V. und hat seinen Sitz in Diekholzen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim eingetragen. (Im Folgenden wird der Verein mit der Kurzform JKG bezeichnet)

§ 2 Zweck

1. Die JKG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung 1977. Die JKG ist weltanschaulich neutral.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Zweck der JKG ist es, den Judosport in seiner ganzen Vielfalt auszubreiten. Dazu gehört insbesondere:
 - Die Abhaltung eines Übungsbetriebes, der für Wettkampf- und auch für Breitensportler Anreize bietet.
 - Die Erschließung neuer Zielgruppen für den Judosport.
 - Die Ausbreitung der geistigen Prinzipien des Judo.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Die JKG ist Mitglied im Niedersächsischen Judo-Verband e.V. und dessen regionalen Gliederungen (Bezirksfachverband Judo Hannover und Kreisfachverband Judo Hildesheim) sowie über den Kreissportbund Hildesheim im Landessportbund Niedersachsen.

Die JKG regelt im Einklang mit den Satzungen dieser Organisationen ihre Angelegenheiten selbst.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung geregelt.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der JKG kann jede natürliche Person erwerben. Jede Person, die Mitglied der JKG werden möchte, muß einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen. Ist sie bei Stellung des Antrages noch nicht volljährig, so ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch Mitunterzeichnung nachzuweisen.

Die um Aufnahme ersuchende Person erklärt durch Unterzeichnung des Aufnahmeantrages, daß sie die Satzung der JKG anerkennt.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitglieder, die sich innerhalb des Vereins sportlich betätigen, sind aktive Mitglieder. Alle anderen sind fördernde Mitglieder und müssen dieses beim Vorstand beantragen. Personen, die sich um den Judosport bzw. um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Diese haben die gleichen Rechte, wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt schriftlich jeweils zum Quartalsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.

§ 7 Ausschluß

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinsschädigend verhält oder seinen Beitragszahlungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand, nachdem dem betreffenden Mitglied Möglichkeit zur Rechtfertigung gegeben und der Ehrenrat informiert und zur Stellungnahme aufgefordert wurde. Gegen diese Entscheidung kann binnen vier Wochen nach Bekanntgabe schriftlich Einspruch eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§ 8 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Beschlüsse zur Änderung der Beitragssätze bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen und begründeten Fällen Stundung oder Nachlässe zu gewähren.

§ 9 Ehrenrat

Zur Wahrung der inneren Ordnung des Verein ist ein Ehrenrat von der Mitgliederversammlung zu wählen. Er besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und mindestens 25 Jahre alt sein müssen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Ehrenrat.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung als höchstem Organ des Vereins obliegen grundsätzlich alle Aufgaben, insbesondere aber:

- Entgegennahme der Bericht des Vorstandes, insbesondere des Kassenberichtes
- Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Ehrenrates
- Wahl der Kassenprüfer
- Entscheidung über Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

2. Im ersten Quartal eines jeden Jahres muß eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einladung dazu muß mindestens vier Wochen vorher durch Aushang im Schaukasten bekanntgegeben werden. Sie muß die Tagesordnung mit mindestens folgenden Punkten enthalten:

- Feststellung der Stimmberechtigten
- Berichte des Vorstands und Kassenbericht
- Bericht der Kassenprüfer
- Beschlußfassung über die Entlastung und ggf. Wahl des Vorstandes
- Ggf. Wahl des Ehrenrates
- Anträge: Diese Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Die in diesen Anträgen gewünschten Verhandlungspunkte sind auf die Tagesordnung zu setzen.
- Verschiedenes

3. Alle Mitglieder ab 14 Jahren sind stimmberechtigt; Übertragung von Stimmrecht ist nicht zulässig.

4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muß dies tun, wenn 20% der stimmberechtigten Mitglieder eine Einberufung schriftlich beantragen. Die Einladung erfolgt wie zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

6. Zur Beschlußfähigkeit über Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienen Mitglieder, über Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, daß mindestens 4/5 der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei Beschlußfassung weniger Stimmberechtigte, so ist die Abstimmung 4 Wochen später zu wiederholen. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem/der Vorsitzenden

- zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Kassenwart/-in
- dem/der Sportwart/-in
- dem Jugendwart
- der Jugendwartin
- dem/der Frauenwart/-in
- der/der Geschäftsführer/-in

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

4. Vorstandssitzungen finden mindestens 4 mal im Jahr oder aber nach Bedarf statt. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter.

5. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse zu führen.

§ 13 Protokollführung

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. In dieses Protokoll sind die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen. Satzungsänderungen sind vom Vorstand umgehend beim Vereinsregister zur Eintragung zu bringen.

§ 14 Kassenprüfer

Jedes Jahr ist ein Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren zu wählen, so daß in jedem Jahr zwei Kassenprüfer amtieren. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Die Kassenprüfer haben die Vereinskasse mindestens einmal im Jahr eine Woche vor der Mitgliederversammlung zu prüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung wird der Mitgliederversammlung als Kassenprüfbericht vorgelegt.

§ 16 Vereinsvermögen

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an die Deutsche Sporthilfe e.V.. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr

§ 18 Gerichtsstand

Gerichtsstand der JKG ist Hildesheim